

Satzung des TuS Holstein Quickborn von 1914 e.V.

Präambel

Zur Abwicklung seiner rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen gilt die nachstehende Satzung. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Der TuS Holstein Quickborn wird nachstehend THQ genannt.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TuS Holstein Quickborn von 1914 e. V.
2. Der Sitz des TuS Holstein Quickborn ist Ziegenweg 1, 25451 Quickborn. Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot.
3. Der THQ ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg unter der Vereinsregister-Nummer VR 519 eingetragen. Der Gerichtsstand ist Pinneberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze

Der THQ ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er fördert den Sport unter Anerkennung der organisatorischen Selbständigkeit der Abteilungen.

§ 3 Zweck

Zweck des THQ ist die Förderung des Sports, verwirklicht durch:

1. vielfältige Übungsangebote und Leistungsmöglichkeiten verbunden mit der Förderung von Gesundheit und Körperbewusstsein,
2. Errichtung der dafür notwendigen Sportanlagen und Sporteinrichtungen,
3. Persönlichkeitsentwicklung und Sozialverhalten seiner Mitglieder.

Der Verein will durch seine Arbeit die Bevölkerung - und hier vor allem die Jugend - auch für den olympischen Gedanken gewinnen.

§ 4 Aufgaben

Der THQ erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:

1. Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und angeschlossenen Abteilungen nach innen und außen,
2. Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit,
3. Förderung sportlicher Leistungen,
4. Zusammenarbeit mit Politik, Gesellschaft und deren Einrichtungen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des THQ erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Der THQ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 6 Mitglieder, Mitgliedschaft

Mitglieder

Jede natürliche Person kann Mitglied im THQ werden.

Mitgliedschaft des THQ

1. Der THQ ist Mitglied des Kreissportverbandes Pinneberg und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein.
2. Die Abteilungen des Vereins können außerdem ihren jeweils zuständigen Fachverbänden angehören.

§ 7 Mitglieder / Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft von Personen ist schriftlich in der Geschäftsstelle des THQ oder über die angeschlossenen Abteilungen zum 1. eines Monats zu beantragen. Die Erklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle des THQ.

3. Mit dem unterschriebenen Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung sowie sämtliche Ordnungen des THQ an, die jedes Mitglied in der Geschäftsstelle einsehen kann.
4. Der Vorstand entscheidet in Zweifelsfällen über die endgültige Aufnahme. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen.
5. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern berufen werden; sie müssen vorher nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Allgemeine Rechte

Die Mitglieder des THQ haben das Recht, die sportlichen Angebote und Einrichtungen des THQ zu nutzen und sich in Fragen der Organisation und in sonstigen sporttechnischen Dingen beraten zu lassen.

2. Stimmrechte

Volljährige Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des THQ oder seiner Abteilungen gebunden. Sie sind verpflichtet, die ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge und Umlagen zu zahlen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im THQ endet durch:

- Austritt,
- Ausschluss,
- Tod.

1. Austritt

Der Austritt aus dem THQ kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen und muß sechs Wochen vorher der Geschäftsstelle des THQ schriftlich erklärt werden. Austritte von Minderjährigen sind vom gesetzlichen Vertreter zu erklären.

2. Ausschluss

Der Ausschluss aus dem THQ ist nur aus wichtigem Grund zulässig:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des THQ,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Zur Antragstellung an den Vorstand ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Ausschlussgrund ist dem betreffenden Mitglied mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied sofort mit Begründung schriftlich per eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an den Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Zustellung zu. Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Vorstandssitzung endgültig. Dieser Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluss des internen Vereinsverfahrens unberührt.

Das ausgeschlossene Mitglied verliert mit Rechtskraft des Ausschlusses alle Rechte und Ansprüche an den THQ. Angefallene Verpflichtungen bleiben bestehen.

§ 11 Organe

Die Organe des TuS Holstein Quickborn sind:

- die Delegiertenversammlung,
- der Beirat,
- der Vorstand,
- der Ehrenrat,
- die Sport-Jugend (gemäß § 13),
- der Leiter der Geschäftsstelle als besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB.

1. Die Delegiertenversammlung

Als oberstes Organ des THQ findet die Delegiertenversammlung einmal jährlich spätestens bis zum 30. April statt, jeweils nach den Mitgliederversammlungen der einzelnen Abteilungen.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn entweder 1/4 der Delegierten, die Kassenprüfer oder der Vorstand sie beantragen.

Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
Einladungen zu Delegiertenversammlungen erfolgen durch den Vorstand.

Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung zählen insbesondere:

- Festsetzung der Tagesordnung,
- Festlegung der Ziele des Vereins, insbesondere anhand der vom Vorstand vorgelegten Haushaltspläne nach Anhörung der einzelnen Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Entscheidung und Beschlussfassung über Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Anträge,
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- Grundstücksangelegenheiten betreffend Grundvermögen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen,
- Änderung/Neufassung der Satzung.

Die Anzahl der Stimmen für die Delegiertenversammlung ergeben sich wie folgt.

Einzelstimmrecht haben:

- die Vorstandsmitglieder gemäß § 11.3,
- der Vereinspräsident,
- der Vorsitzende und der Jugendwart jeder Abteilung,
- die Mitglieder des Ehrenrats.

Das Stimmrecht ist personengebunden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.

Zusätzlich haben die Abteilungen folgende Stimmen:

bis	25 Mitglieder	=	1	Stimme,
bis	50 Mitglieder	=	2	Stimmen,
bis	100 Mitglieder	=	3	Stimmen,
bis	150 Mitglieder	=	4	Stimmen,
bis	200 Mitglieder	=	5	Stimmen,
über	200 Mitglieder	=	6	Stimmen.

Die von der Abteilung für die Delegiertenversammlung gemäß § 14.1 gewählten Delegierten, können das Stimmrecht nur mit je einer Stimme persönlich wahrnehmen.

Für die Berechnung der Anzahl der Stimmen ist die am 1. Januar des Jahres in der Mitgliederbestandserhebung aufgeführte Zahl der Mitglieder jeder Abteilung ausschlaggebend.

Abteilungen ohne Abteilungsvorstand wählen ihre Delegierten unter Anleitung eines vom Vorstand bestellten Vorstandsmitgliedes.

2. Der Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 11.3 sowie
- den Vorsitzenden der Abteilungen bzw. eines Vertreters.

Der Beirat soll den Vorstand in allen Belangen beraten und bei Entscheidungen unterstützend zur Seite stehen.

Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich.

3. Der Vorstand / Der Vereinspräsident

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vereinspräsidenten
- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Jugendwart,
- dem 1. Beisitzer,
- dem 2. Beisitzer,
- dem 3. Beisitzer.

An den Vorstandssitzungen nehmen beratend teil:

- der sporttechnische Leiter oder sein Vertreter,
- der Leiter der Geschäftsstelle.

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3.1 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Vereins und setzt die von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse um. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit sind Beschlüsse abgelehnt.

Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

4. Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die auf jeweils fünf Jahre gewählt werden, wobei jedes Jahr durch die Delegiertenversammlung ein Mitglied zu wählen ist. Wiederwahl ist möglich. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem weiteren Organ des THQ angehören. Sie haben Sitz und Stimme auf der Delegiertenversammlung.

Dem Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:

- Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Rat von einer der Parteien angerufen wird,
- Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand oder Beirat dem Ehrenrat übertragen werden,
- auf Anruf die beratende Mitwirkung bei Beschlüssen.

Der Ehrenrat ist in seiner Verhandlungsführung frei. Die Entscheidungen ergehen mit Stimmenmehrheit. Er kann sich in schwierigen Einzelfällen um bis zu zwei Ersatzmitglieder erweitern. Sämtliche Verhandlungen sind streng vertraulich. Sie sind schriftlich festzulegen und den Parteien vom Verhandlungsführenden entsprechend mitzuteilen.

5. Leiter der Geschäftsstelle gemäß § 30 BGB

Für den Leiter der Geschäftsstelle gelten besondere Regelungen, die vom Vorstand des THQ beschlossen werden.

§ 12 Einladung, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen

1. Einladung

Die Einladung zu der ordentlichen Delegiertenversammlung muss allen Delegierten schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher zugegangen sein. Im Falle einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verkürzt sich die Frist auf zwei Wochen. Die Delegiertenversammlung steht allen Mitgliedern zur Teilnahme offen. Sollten Tagesordnungspunkte aus Sicht des Vorstands in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden, sind diese in der Einladung anzukündigen und am Ende der Versammlung abzuhandeln.

2. Anträge

Alle Mitglieder sowie der Vorstand sind berechtigt, Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen.

Diese müssen mit Begründung bis spätestens zwei Wochen, bei einer außerordentlichen bis eine Woche vor der Versammlung an der THQ-Geschäftsstelle gerichtet werden.

Dem Antragsteller kann zur Begründung seines Antrages auf der Delegiertenversammlung das Wort erteilt werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.

Nicht fristgerecht gestellte Anträge können der Delegiertenversammlung nur als Dringlichkeitsantrag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

3. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Delegierten beschlussfähig.

4. Beschlussfassung

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, fasst die Delegiertenversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Auf Antrag von mindestens fünf Delegierten ist geheim abzustimmen. Blockwahl ist bei gleichberechtigten Funktionen zulässig.

Für die Feststellung der Stimmenmehrheit sind nur die gültigen Ja- und Neinstimmen maßgebend.

Für satzungsändernde Beschlüsse sowie für Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für den Verein, wie zum Beispiel An- oder Verkauf von Immobilien oder Grundstücken, Auflösung des Vereins (siehe § 19) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Delegierten erforderlich.

Über die Frage eines Dringlichkeitsantrages entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Wahlen

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Vereinspräsidenten erfolgt über eine Amtszeit von jeweils drei Jahren und zwar:

- im ersten Jahr - 1. Vorsitzender, 2. Beisitzer,
- im zweiten Jahr - 2. Vorsitzender, 1. Beisitzer,
- im dritten Jahr - Kassenwart, 3. Beisitzer sowie der Vereinspräsident.

Die Amtszeit der Gewählten endet erst mit der Neuwahl. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt über eine Amtszeit von zwei Jahren:

- im ersten Jahr - ein Kassenprüfer,
- im zweiten Jahr - ein Kassenprüfer.

Die Kandidaten zur Wahl der Kassenprüfer dürfen nicht vom THQ-Vorstand vorgeschlagen werden. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.

Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei mehr als einem Kandidaten erfolgt die Wahl geheim. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem der Kandidat als gewählt gilt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Die Wahl eines Kandidaten in Abwesenheit ist zulässig, wenn der Versammlung die Zustimmung schriftlich vorliegt.

Kann für eine Funktion im Vorstand – mit nachstehenden Ausnahmen - kein Kandidat gefunden werden, so ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Delegiertenversammlung einen Kandidaten seiner Wahl kommissarisch zu berufen oder ein Vorstandsmitglied mit der nicht besetzten Funktion zusätzlich zu betrauen.

Kann kein 1. Vorsitzender oder Kassenwart gefunden werden, so übernimmt ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB diese Funktion kommissarisch bis zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung, auf der ein 1. Vorsitzender oder Kassenwart zu wählen ist.

Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von drei Monaten bekannt zu geben. Werden innerhalb eines weiteren Monats keine Einwände erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einwendungen entscheidet die nächste Delegiertenversammlung.

§ 13 Sport-Jugend im THQ

Die Sport-Jugend ist die Jugendorganisation des THQ. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf und vom Vorstand zu genehmigen ist. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Sport-Jugend koordiniert die Jugendarbeit zwischen den einzelnen Abteilungen. Sie wählt ihren Jugendvorstand selbst. Der volljährige Jugendwart oder sein Stellvertreter ist Mitglied im Vorstand.

§ 14 Abteilungen

Der THQ hat mehrere Abteilungen, deren Anzahl in sportlichem, freizeitleichem und gesellschaftlichem Sinn erweitert werden kann.

Die Abteilungen regeln ihre organisatorischen, fachlichen und sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Näheres regelt die Abteilungsordnung.

1. Delegiertenwahl

Auf der jährlichen Mitgliederversammlung wählt jede Abteilung entsprechend ihrer Größe lt. § 11.1 seine Delegierten auf jeweils 1 Jahr. Wählbar sind Mitglieder, die volljährig und Mitglied der Abteilung sind. Ein Elternteil ist für ein nicht volljähriges Mitglied wählbar, wenn dieses Elternteil Mitglied im THQ ist. Jede Abteilung ist gehalten, ausreichend Ersatzdelegierte in Reihenfolge zu wählen, um verhinderte Delegierte zu vertreten. Nicht wählbar sind Mitglieder, die lt. § 11.1 bereits das Einzelstimmrecht besitzen.

§ 15 Kassenprüfung

Den von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfern, die nicht Mitglied eines Organs des THQ sein dürfen, ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse des Vereins und seiner Abteilungen zu gewähren. Sie haben die Jahresrechnungen zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist zunächst dem Vorstand und danach der Delegiertenversammlung schriftlich und mündlich zu berichten.

§ 16 Ordnungen

Der Vorstand erlässt folgende Ordnungen:

- Geschäftsordnung,
- Finanzordnung,
- Abteilungsordnung,

- Ordnung über Ehrungen,

- Nutzungsordnungen für vereinseigene Liegenschaften.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie liegen in der Geschäftsstelle aus.

§ 17 Geschäftsstelle

Zur Bewältigung der Vereinsaufgaben steht dem Vorstand und den Abteilungen eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die von einem hauptamtlichen Mitarbeiter geführt wird. Weitere Mitarbeiter können im Bedarfsfall eingestellt werden. Weisungsberechtigt sind nur Vorstandsmitglieder im Sinne des Gesetzes.

§ 18 Haftungsausschluss

Der THQ haftet nicht für Schäden und Verluste an von Teilnehmern mitgeführten Sachen und übernimmt auch keine sichere Verwahrung von Sachen anlässlich von Tagungen und Veranstaltungen. Aus Entscheidungen der THQ-Organen können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung erfolgen. Es ist eine Mehrheit von zwei Drittel (2/3) aller stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

Das Vermögen des THQ fällt an die Stadt Quickborn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21. November 2002 beschlossen.

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die vorherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

Die Satzung wurde zuletzt durch die Delegiertenversammlung vom 27. April 2006 geändert.